

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) in der Fassung BGBl. Nr. 1982/205 geändert wird (29/A) und den Antrag der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (66/A)

Am 15. Juni 1983 haben die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Maria Hosp, Türtscher und Genossen den Initiativantrag 29/A im Nationalrat eingebracht.

Von den Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradischnik und Genossen wurde am 29. November 1983 dem Nationalrat der Initiativantrag 66/A vorgelegt.

Beide Anträge, die eine Neufassung des Zuhälterei-Paragraphen (§ 216 des Strafgesetzbuches) zum Inhalt haben, wurden dem Justizausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Der Justizausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 15. Mai 1984 erstmals mit den gegenständlichen Anträgen.

Zum Antrag 29/A berichtete der Abgeordnete Dr. Feurstein und zum Antrag 66/A der Abgeordnete Dr. Gradischnik.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Günter Dietrich, Edith Dobsberger, Dr. Gradischnik, Dr. Helga Hieden und Parnigoni; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Graff, Dr. Maria Hosp und Dr. Lichal und von der

Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten. In der konstituierenden Sitzung wurde zum Obmann des erwählten Unterausschusses der Abgeordnete Mag. Kabas, zum Obmann-Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Gradischnik sowie zum Schriftführer die Abgeordnete Dr. Helga Hieden gewählt.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Arbeitssitzung am 8. Juni 1984 unter Zugrundelegung des Antrages 29/A der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen mit der gegenständlichen Materie und berichtete sodann dem Justizausschuß am 14. Juni 1984 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Feurstein und Dr. Gradischnik, der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Edith Dobsberger gewählt.

Bis zum 1. Jänner 1975 war die Zuhälterei durch § 5 vorletzter Absatz des Landstreichereigesetzes vom 24. Mai 1885 verpönt. Diese Vorschrift, die eine Strafe bis zu drei Monaten vorgesehen hatte, wurde mit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches durch dessen § 216 abgelöst, der für einen besonders schweren Fall der Zuhälterei, nämlich die ausbeuterische Zuhälterei, eine Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe vorsah.

Inzwischen sind neue Formen der Prostitution und der Ausbeutung der Prostituierten entstanden. Diese Entwicklung war in Österreich jedoch regional recht unterschiedlich. Vornehmlich im grenznahen Raum kam es zu besonders unliebsamen

Erscheinungen, namentlich zu einer zum Teil beträchtlichen Zunahme der Prostitution und Zuhälterei sowie — damit verbunden — einer Zunahme von (anderen) Straftaten.

Diese negativen Erscheinungen haben zu zahlreichen Vorschlägen geführt — vor allem zu dem einer Änderung des § 216 StGB. Beispielsweise sei erwähnt, daß die Landtage von Salzburg, Vorarlberg und Wien entsprechende Beschlüsse gefaßt und den Bundesgesetzgeber auf die Probleme aufmerksam gemacht haben. Diesen Vorgängen und Entwicklungen Rechnung tragend hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 1982 eine sich mit diesem Thema beschäftigende Fachtagung veranstaltet und deren Ergebnisse in einer Broschüre festgehalten.

Die Oppositionspartei und die beiden Regierungsparteien haben auf diese Vorkommnisse bzw. Forderungen mit den beiden vorliegenden Initiativanträgen reagiert.

Mit dem von allen drei Fraktionen getragenen Abänderungsantrag soll nun § 216 StGB die hiemit vorgeschlagene Fassung erhalten.

Der Justizausschuß geht dabei davon aus, daß mit den Absätzen 1 und 2 alle Erscheinungen erfaßt werden, die im Sinne der Kriminalwissenschaften und des allgemeinen Sprachgebrauches als „Zuhälterei“ verstanden werden.

Bei der Fassung des § 216 StGB hat sich der Ausschuß vor allem von nachstehenden Überlegungen leiten lassen:

Die Formulierung „wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen“ bedeutet gegenüber dem bisherigen Merkmal „seinen Unterhalt suchen“ keinesfalls eine Einengung des Tatbestandes, sondern ganz im Gegenteil dessen Ausweitung auch auf Personen, die zwar ein legales Einkommen beziehen, sich jedoch überdies aus den Einkünften einer oder mehrerer der Prostitution nachgehenden Personen ein Nebeneinkommen zu verschaffen suchen. Die Begriffe des Verschaffens einer fortlaufenden Einnahme, der gewerbsmäßigen Unzucht und der Ausbeutung sind bereits im geltenden Recht enthalten (§§ 70, 215 ff. StGB) und ausjudiziert.

Mit dem Begriff des Ausnützens soll Schmarotzertum im Vorfeld der Ausbeutung erfaßt werden. Dabei soll, wenn der Vorsatz im Sinne des Geset-

zes vorliegt, jede Annahme materieller Vorteile von einer der Prostitution nachgehenden Person strafbar sein, wenn den Vorteilen keine entsprechenden materiellen Gegenleistungen gegenüberstehen oder sonst Interessen der der Prostitution nachgehenden Person verletzt oder beeinträchtigt werden. Trinkgeldartige Einnahmen sollen nicht erfaßt werden.

Unter dem Begriff „Einschüchterung“ sind auch Verhaltensweisen zu verstehen, die einer Nötigung im Sinne des § 105 StGB noch nicht entsprechen. Einschüchterungen und Nötigungen weisen zwar in dieselbe Richtung, die Einschüchterungen können jedoch hinsichtlich ihrer Intensität gegenüber der Nötigung zurückbleiben. Wenn nun Einschüchterungen im Sinne des § 216 Abs. 2 und 4 StGB auch Nötigungen im Sinne des § 105 StGB darstellen, so verdrängt § 216 StGB mit seiner strengeren Strafdrohung den Grundtatbestand des § 105 StGB. Stellt sich die Vorgangsweise des Täters jedoch als schwere Nötigung dar, so ist jedenfalls § 106 StGB im Hinblick auf seine strengere Strafdrohung anzuwenden. § 216 StGB soll keine Privilegierung schwerer Nötigungen bewirken.

Mit der Formulierung „die Bedingungen der Ausübung vorschreibt“ ist die sogenannte „dirigierende“ Zuhälterei erfaßt, die vielfach auch in ausländischen Gesetzen als besonderer Fall der Zuhälterei umschrieben ist. Bei der Mehrfachzuhälterei („mehrere solche Personen zugleich ausnützt“) genügt es, daß der Zuhälter zwei der Prostitution ergebene Personen ausnützt.

Die Qualifikation der Begehung „als Mitglied einer Bande“ ist gleichfalls dem geltenden Recht (§ 278 StGB) entnommen.

Der Justizausschuß schlägt vor, in der Strafdrohung des Abs. 1 nicht — wie sonst bei derartigen Strafdrohungen — auch eine alternative Geldstrafe zu erwähnen. Zwar ist die Verhängung einer Geldstrafe unter Anwendung des § 37 StGB auch hier möglich, doch ist der Justizausschuß der Ansicht, daß es nur in ganz außerordentlich gelagerten Fällen lediglich zur Verhängung einer Geldstrafe kommen sollte.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 06 14

Edith Dobesberger

Berichterstatter

Mag. Kabas

Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) geändert wird (Strafgesetznovelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 205/1982, wird wie folgt geändert:

§ 216 hat zu lauten:

„Zuhälterei

§ 216. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Unzucht vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer eine nach den vorstehenden Bestimmungen mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied einer Bande begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person abhält, die gewerbsmäßige Unzucht aufzugeben.“

Artikel II

Inkrafttreten — Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.